



Von der Milchqualitätsverordnung zur Milchprüfungsverordnung



Vortrag FML Fachgruppe Milch und Lebensmittel

04.02.2011



Ausschreibung Milchprüfung 2011-2014

Grundsätzliche Fragen

Inhaltlich-fachlich

Untersuchungskriterien

Anzahl Proben

Berechnung

Selbstverantwortung

Finanzierung, Trägerschaft

Ausarbeitung im Fachausschuss QK



Idee der MiPV Aufgabenteilung

Selbstverantwortung der Branche

Produzentinnen und Produzenten übernehmen zusammen mit
den **Milchverwertern** die Verantwortung bezüglich der
Milchqualität

Rahmenbedingungen

Der **Bund** erlässt die Vorgaben der **Milchprüfung**
Rahmenvorgaben für die Lebensmittelsicherheit und
Exportfähigkeit



VHyMP

Es gelten die nachstehenden Anforderungen an die Milch:

Keimzahl: 80'000
Zellzahl 350'000



Das Resultat wird aus dem **geometrischen Mittelwert** von **zwei Proben je Monat** berechnet ($\sqrt{900'000 \times 100'000} = 300'000$)

Hemmstoffnachweis: **jede** Probe negativ
2 pro Monat



Gefrierpunkt fällt weg (wird von der Branche untersucht)



Milchprüfungsverordnung MiPV



Namensänderung:
von MQV zu MiPV

Selbstverantwortung:

Die Milchbranche ist für die Durchführung, Organisation und Koordination der Milchprüfung sowie deren Weiterentwicklung, Aufsicht und Auswahl der Prüflabors (ab 2015) zuständig.

Neue Kriterien die zur Sperre führen

Wegfall der Beratungsbeiträge

Qualitätsbezahlungssystem

Die Branche kann neben einem national einheitlichen Preisabzugssystem auch ein national einheitliches Qualitätsbezahlungssystem einführen mit einer rechtlichen Basis in der MiPV.



Bedingungen für die Milchsperrre



Keimzahlbestimmung:

3 positive Prüfberichte innert **4 Monaten (alt 5/5)**

Zellzahlbestimmung:

4 positive Prüfberichte innert **5 Monaten (alt 5/5)**

bei jedem positiven Hemmstoffresultat



Es gilt neu ein **anderes Bewertungssystem** für die Beanstandung und Verfügung von **A**mtlichen Milchlieferperren und für die Beanstandung und Annahmeverweigerung durch den **M**ilchkäufer



A ≠ **M**



Beanstandung
3 / 4 4 / 5
Geometrisches
Mittel

amtlich

Beanstandung
5 / 5 5 / 5
Schlechtere Probe
im Monat

privatrechtlich



Beispiele

	M	A+M	M	M
1.Probe	431	733	413	215
2.Probe	90	374	120	402
Monat	197	524	223	219

	A+M	M	M	A+M
1.Probe	425	232	132	343
2.Probe	395	373	468	451
Monat	409	294	248	393



Wegfall der Beratungsbeiträge

MKBD (seit 1973 CH einheitlich)

Umwandlung des in den MIBD 1996

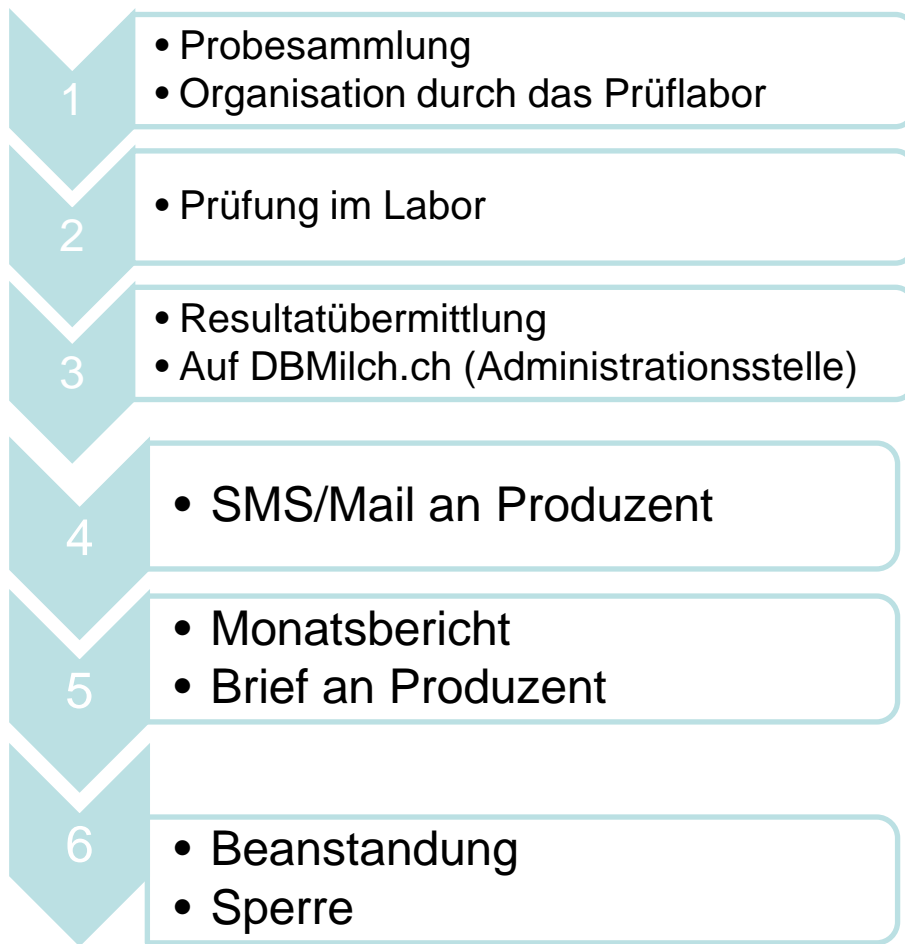
Auflösung des MIBD per 31.12.2006

2007 Beratung wird **privat-rechtlich organisiert** und vom Bund minimal unterstützt im Sinne einer Übergangslösung

Mit der Neuausrichtung der QK auf den 1.1.2007 wurde eine gute Ausgangslage für die organisatorische und strukturelle Weiterentwicklung geschaffen



Durchführung der Milchprüfung



Administrationsstelle

Kantone



TW Durchführung der Milchprüfung

SMS-Dienst

www.dbmilch.ch

Bitte melden Sie sich an.

Benutzername

Passwort

Login

[Passwort vergessen?](#)



Alle Laborresultate befinden sich auf DBMilch.ch
Kommunikation grundsätzlich papierlos



Anrede
Vorname Name
Adresse
PLZ Ort

AGIS-Nr:

Bericht Milchprüfung

Monatsbericht „Monat Jahr“

Prüfbericht

Keimzahl	Keimzahl / ml		
Kriterium	Einheit	Ergebnis	Beanstandung
Hemmstoffe			

Für Monatsbericht massgebende Einzelergebnisse

Probe	Datum der Probenahme	Keimzahl / ml	Somatische Zellen / ml	Hemmstoffe
Einzelergebnis 1				
Einzelergebnis 2				
Einzelergebnis 3				
Einzelergebnis 4				

Grau hinterlegte Einzelergebnisse: für das Monatsergebnis massgebende Einzelergebnisse

Beanstandungsgrenzen Monatswert:
Keimzahl >= 80'000 = 1 Beanstandung
Zellzahl >= 350'000 = 1 Beanstandung
Hemmstoff positiv Meldung an Kantonale Vollzugsstelle

Privatrechtliche Ergebnisse

Eingangsdatum der Probe	Milchkäufer	Gefrierpunkt °C	Fett g / 100g	Eiweiss g / 100g	Total g / 100g	Kasein g / 100g

Abzüge / Zuschläge

Somatische Zellen / ml	Rp.	Keimzahl / ml	Rp.	Hemmstoffe	Rp.	Gefrierpunkt °C	Rp.

Zollkofen, „Datum“

Suissselab AG
Bericht ohne Unterschrift

das erste und das letzte Resultat des Monats werden gewertet. (gilt amtlich wie privatrechtlich)



TW Verfügung und Aufhebung der Milchliefer Sperre

Bericht an KT wenn es zur Beanstandung kommt
Bericht bei Verweigerung der Probe

tel. Bericht, bei Hemmstoffverdacht



Aufhebung der Sperre bei Keim- und Zell-
zahl neu definiert (zwei Proben)



Massnahmen durch die Vollzugsbehörde bei Verweigerung
der Milchprobe

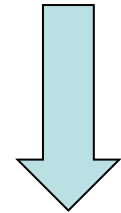
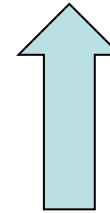


Regelung der Milchbranche Qualitätsbezahlung

Gemäss Art. 8 der Milchprüfungsverordnung haben die Branche die nachfolgende, einheitliche Regelung für die Qualitätsbezahlung der Milch ab dem 1. Januar 2011 beschlossen.



Zuschläge und Abzüge



Kriterium der Anforderungen auf der im entsprechenden Monat abgelieferten Milchmenge, je kg Milch:

Liegen mehr als 2 Ergebnisse pro Monat vor, werden das **erste** und das **letzte** berücksichtigt.

Von den 2 Ergebnissen des Monats **gilt das schlechtere**

Beispiel:

Ergebnis 1

100

~~Ergebnis 2~~
500

Ergebnis 3

200



1. Keimzahl

weniger als 8'000 Keime (KbE) pro ml 0.5 Rappen Zuschlag *
(80'000 und mehr Keime pro ml)

1. Beanstandung in 5 Monaten 1 Rappen Abzug
2. Beanstandung in 5 Monaten 3 Rappen Abzug
3. Beanstandung in 5 Monaten 6 Rappen Abzug
4. Beanstandung in 5 Monaten 12 Rappen Abzug

5. Beanstandung in 5 Monaten 24 Rappen Abzug

und **keine Milchannahme** mehr

bis Sanierung erfolgt ist

(A 3/4)

Werte ab 300'000 Keimen pro ml

gelten als 2 Beanstandungen





2.Zellzahl

weniger als 100'000 Zellen pro ml 0.5 Rappen Zuschlag *
(350'000 und mehr somatische Zellen pro ml)

1. Beanstandung in 5 Monaten 1 Rappen Abzug
2. Beanstandung in 5 Monaten 3 Rappen Abzug
3. Beanstandung in 5 Monaten 6 Rappen Abzug
4. Beanstandung in 5 Monaten 12 Rappen Abzug
5. **Beanstandung in 5 Monaten 24 Rappen Abzug**
und **keine Milchannahme** mehr
bis Sanierung erfolgt ist **(A 4/5)**





3. Hemmstoffe

nicht nachweisbar 0.5 Rappen Zuschlag *

nachweisbar

1. Beanstandung in 12 Monaten 10 Rappen Abzug und effektiver Schaden
2. Beanstandung in 12 Monaten 30 Rappen Abzug und effektiver Schaden



4. Gefrierpunkt

$\leq -0.520^{\circ}\text{C}$ 0.5 Rappen Zuschlag *

($^{\circ}\text{C}$) Werte zwischen $> -0.520^{\circ}\text{C}$ und $\geq -0.516^{\circ}\text{C}$ Beanstandung



Zuschläge



Für den **Zuschlag** von **0.5 Rp.** müssen die Anforderungen bei allen 4 Kriterien gleichzeitig (kumulativ) erfüllt sein.

Zuschläge und Abzüge gelten auf der im entsprechenden Monat abgelieferten Milchmenge, je kg Milch

Mengen- oder Preiskorrekturen gemäss Milchkaufvertrag oder Reglement



Folgen der neuen Verordnung

Erhalt der Lebensmittelsicherheit und der Aequivalenz zu den EU-Anforderungen

Selbstverantwortung der Branche gestärkt

Unterschiedliches Bewertungssystem Amtlich und Branche

Die Beanstandung wegen der Keim- oder Zellzahl kann erst verfügt werden, wenn das Monatsergebnis vorliegt

Erwartungen

Amtlich mehr Sperren wegen Hemmstoff durch mehr Proben; weniger Sperren bezüglich Keimzahl und somatischer Zellen durch die Berechnung mit dem geometrischen Mittelwert



Internetseiten Milch BVET Homepage

Milch

www.bvet.admin.ch>Themen>Lebensmittel tierischer Herkunft>Milch und Milchprodukte

MiPV / VHyMP [rechte Spalte](#)

Technische Weisung für die Durchführung der Milchprüfung
[Milch und Milchprodukte>Milchprüfung: rechte Spalte](#)

Technische Weisung für die verfügung und Aufhebung der
Milchliefersperre bei der Milchprüfung
[Milch und Milchprodukte>Beanstandung/Milchliefersperre: rechte Spalte](#)



Internetseiten Milch BVET Homepage

Link zur Internetseite (anklicken)



BVET - Milch und Milchprodukte.mht



Danke für ihre Aufmerksamkeit

